

Organisationsregelung für das Historische Seminar im Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften

Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität hat auf Vorschlag des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften (Fachbereichsratsbeschluss vom 25. Oktober 2017) in seiner Sitzung am 23.11.2018 die folgende Organisationsregelung beschlossen. Sie ersetzt die Organisationsregelung vom 21. Januar 2010.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für das Historische Seminar im Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften.

§ 2 Aufgaben des Seminars

Das Historische Seminar dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung insbesondere in den Bereichen der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Neueren Geschichte, der Vergleichenden Landesgeschichte, der Byzantinistik, der Neuesten Geschichte, der Zeitgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte und der Geschichtsdidaktik.

§ 3 Angehörige

Angehörige des Seminars sind alle durch Stellenplan oder anderweitig ihm zugeordnete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Studierenden eines Studienganges des Historischen Seminars, die in einem Studiengang des Historischen Seminars studieren.

§ 4 Leitung

Das Historische Seminar wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

§ 5 Mitglieder des Leitungskollegiums

Der kollegialen Leitung gehören

- alle der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten, hauptamtlich dort tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- vier Studierende
- vier Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt an.

Nach § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität vom 05. Mai 2004 müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Leitungskollegium verfügen. Im Falle der vorübergehenden Nichtbesetzung oder bei sinkender Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Beachtung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Beschluss des Leitungsgremiums anzupassen.

§ 6 Amtszeit und Wahl

Die Amtszeit aller dem Historischen Seminar angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Leitungskollegium ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt. Ist von den Studierenden eine Fachschaft nicht gebildet worden, wird der Vorschlag aus der Gruppe der dem Seminar angehörenden Studierenden im Hauptfach unterbreitet.

§ 7 Aufgaben des Leitungskollegiums

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten des Historischen Seminars von grundsätzlicher Bedeutung.

Das Leitungskollegium hat insbesondere

- die dem Seminar zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen;
- über die Aufgaben und die Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden. Ist eine Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- über die Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist eine Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung.
- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen mitzuwirken. Dies erfolgt in Abstimmung mit der oder dem Studiengangsbeauftragten und der Studienmanagerin oder dem Studienmanager.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Seminarmittel in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums

§ 8 Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder Geschäftsführenden Leiter in der Regel für zwei Jahre

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Seminar nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).

(3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Seminarpersonals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

(4) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen des Seminars im Einzelfall.

(5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; es kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 Unterstützung des Leitungskollegiums

Alle Angehörigen des Seminars sind verpflichtet, im Bedarfsfall das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 Seminarversammlung

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, alle Angehörigen des Seminars über das Seminar betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

(1) Mindestens 20 der Angehörigen der Einrichtung können die Einberufung einer Seminarversammlung verlangen.

(2) Die Versammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassungen des Leitungskollegiums

(1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden regelmäßig nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Semester. Beantragen drei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 13 Anhörungen und Vortrag

(1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen des Seminars einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Soweit nichtwissenschaftliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Interessen nicht persönlich wahrnehmen wollen, können sie sich hierzu durch einen Bevollmächtigten aus ihrer Gruppe vertreten lassen.

(2) Alle Angehörigen des Seminars haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Historische Seminar vom 21. Januar 2010 außer Kraft.

Mainz, den 23.11.2018

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz